



Sozialdemokratische Partei der
Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

30.01.2026

SP-Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit, zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (Transparenzverordnung, TJPV) Stellung zu nehmen. Die vorliegende Vernehmlassung betrifft die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) und damit die konkrete Ausgestaltung des neuen Transparenzregisters.

1. Grundsätzliche Haltung der SP Schweiz

Die SP Schweiz hat sich bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum TJPG kritisch zur Vorlage geäussert. Schon in dieser Phase wies die SP Schweiz auf wesentliche strukturelle Schwächen hin, die die Wirksamkeit des geplanten Transparenzregisters erheblich beeinträchtigen würden.

Diese Bedenken haben sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht nur bestätigt, sondern teilweise verstärkt. Im parlamentarischen Verfahren wurde die Vorlage in zentralen Punkten weiter abgeschwächt. Die SP Schweiz hat sich in National- und Ständerat wiederholt und konsequent gegen diese Verwässerungen eingesetzt. Gleichwohl wurden insbesondere der Anwendungsbereich verengt, zentrale Verpflichtungen relativiert und Korrekturmechanismen zurückgenommen oder nur eingeschränkt vorgesehen. Der gesetzliche Rahmen ist damit insgesamt deutlich weniger ambitioniert ausgestaltet, als dies zur wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Korruption und Sanktionsumgehung erforderlich wäre.

Aus Sicht der SP Schweiz weist das TJPG in der vom Parlament beschlossenen Fassung daher weiterhin grundlegende Mängel auf, welche seine Funktion als effektives Transparenzinstrument erheblich einschränken. Das Gesetz bleibt hinter den ursprünglich formulierten Zielsetzungen des Bundesrates sowie hinter den internationalen Mindeststandards zurück und droht, den Anforderungen an ein glaubwürdiges und wirksames Transparenzdispositiv nur teilweise zu genügen.

Namentlich sind zu nennen:

- **Zu enger Anwendungsbereich (Art. 2 TJPG):** Der Ausschluss bestimmter Rechtsformen, insbesondere von Stiftungen und Vereinen, schafft sachlich nicht gerechtfertigte Schlupflöcher. Wie im parlamentarischen Diskurs betont wurde, ist Geldwäscherei rechtsformneutral; jede Ausnahme wird in der Praxis gezielt genutzt.
- **Unvollständige Erfassung treuhänderischer Strukturen (Art. 4 und 15 TJPG):** Treuhandverhältnisse und vergleichbare Konstruktionen, die der Verschleierung wirtschaftlicher Berechtigung dienen, werden nicht konsequent erfasst. Damit besteht das Risiko, dass wirtschaftlich berechtigte Personen weiterhin verborgen bleiben.
- **Zu formalistische Definition der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 TJPG):** Die gesetzliche Definition stellt primär auf formale Beteiligungs- und Kontrollkriterien ab und erfasst faktische Kontrolle und wirtschaftliche Zurechenbarkeit nur unzureichend.
- **Geschwächte Wirksamkeit des Transparenzregisters (insb. Art. 31 und 38 TJPG):** Das Register beruht weitgehend auf Selbstdeklaration, ohne ausreichende Mechanismen zur Sicherstellung der Datenqualität und zur Korrektur festgestellter Unstimmigkeiten.
- **Restriktiver Registerzugang (Art. 26 und 27 TJPG):** Der eingeschränkte Zugang für Behörden sowie der Ausschluss von Medien und zivilgesellschaftlichen Organisationen mit ausgewiesinem öffentlichem Interesse begrenzen den Nutzen des Registers erheblich.
- **Minimale Umsetzung internationaler Standards,** namentlich der Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF).

Diese Punkte hat die SP Schweiz im Rahmen des parlamentarischen Diskurses wiederholt thematisiert und sich dabei konsequent für ein kohärentes, wirksames und international anschlussfähiges Regelwerk eingesetzt.

Vor diesem Hintergrund ist die Transparenzverordnung aus Sicht der SP Schweiz von besonderer Bedeutung. Sie bietet in einzelnen Bereichen die Möglichkeit, den gesetzlichen Rahmen zu präzisieren und die praktische Wirksamkeit des Transparenzregisters zu stärken.

2. Bemerkungen zur Transparenzverordnung

Die vorliegende Verordnung konkretisiert die im TJPG vorgesehenen Instrumente und regelt deren Umsetzung. Aus Sicht der SP Schweiz wird dieses Ziel jedoch nur teilweise erreicht: Die Verordnung übernimmt zentrale Schwächen des Gesetzes unverändert, verzichtet darauf, den bestehenden Umsetzungsspielraum zu nutzen, um die Wirksamkeit des Transparenzregisters zu stärken und legt den gesetzlichen Handlungsspielraum in einzelnen Punkten gar enger aus, als es der Gesetzgeber vorgesehen hat. Im Einzelnen nimmt die SP Schweiz wie folgt Stellung:

2.1 Unzureichende Regelungen zur Kontrollkette (Art. 7 TJPV)

Die SP Schweiz begrüßt grundsätzlich, dass die Verordnung in Art. 7 TJPV zusätzliche Pflichten zur Erhebung von Informationen über die Kontrollkette vorsieht, insbesondere in Fällen mit erhöhtem Risiko, etwa bei Treuhandverhältnissen oder bei Personen, die Sanktionen nach dem Embargogesetz unterliegen.

Gleichzeitig bleibt die Regelung zu eng gefasst. Die Pflicht zur Erhebung von Informationen über die Kontrollkette greift nur unter bestimmten, abschliessend aufgeführten Voraussetzungen (Art. 7 Abs. 1 lit. a-c TJPV). Damit besteht die Gefahr, dass komplexe, aber rechtlich anders ausgestaltete Kontrollstrukturen nicht erfasst werden, obwohl sie aus Sicht der Geldwäschereibekämpfung vergleichbare Risiken bergen. So ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, warum die Kontrollkette erst bei der Zwischenschaltung von mindestens zwei Stufen greifen solle und nicht bereits bei einer Stufe.

Die SP Schweiz ist der Auffassung, dass die Erhebung von Informationen über die Kontrollkette konsequenter und risikobasierter erfolgen sollte. Die Verordnung sollte klarstellen, dass die Kontrollkette immer dann offenzulegen ist, wenn dies zur Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlich ist, und nicht nur in den ausdrücklich genannten Fällen.

2.2 Lücken bei der Kontrolle von Trusts und vergleichbaren Konstruktionen (Art. 20 TJPV)

Nach **Art. 15 Abs. 1 lit. e TJPG** gilt als wirtschaftlich berechtigte Person bei einem Trust unter anderem jede natürliche Person, die den Trust **auf andere Weise kontrolliert**. Der Gesetzgeber hat damit bewusst einen offenen Kontrollbegriff gewählt, der neben formellen Rechten auch faktische Einflussmöglichkeiten erfasst.

Vor diesem Hintergrund präzisiert die Transparenzverordnung die Kontrolle über Trusts in **Art. 20 TJPV**. Gemäss Abs. 2 gilt «die allein oder in gemeinsamer Absprache gestützt auf die Errichtungsurkunde oder Kraft des Gesetzes ausgeübte Befugnis» als Kontrolle über den Trust. Darin nicht enthalten ist die *Kontrolle auf andere Weise*, obwohl die TJPV diesen Kontrolltyp in Art. 3 TJPV grundsätzlich für sämtliche Gesellschaften vorsieht.

Damit bleibt die *Kontrolle auf andere Weise*, die im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist, auf Verordnungsebene unberücksichtigt. Gerade bei Trusts spielt jedoch faktische, informelle Kontrolle – etwa durch wirtschaftlichen oder familiären Einfluss – eine zentrale Rolle. Die Beschränkung auf formelle Kontrollrechte schafft eine sachlich nicht gerechtfertigte Sonderbehandlung von Trusts und öffnet neue Umgehungsmöglichkeiten.

Aus Sicht der SP Schweiz wird der gesetzgeberische Wille mit der vorliegenden Regelung nicht korrekt umgesetzt. Die Verordnung muss klarstellen, dass auch bei Trusts jede Form der tatsächlichen Kontrolle zur Begründung der wirtschaftlichen Berechtigung führen kann.

2.3 Freiwilligkeit bei Meldungen über das Handelsregister (Art. 21 Abs. 4 TJPV)

Art. 21 Abs. 4 TJPV sieht vor, dass das Handelsregisteramt dem Transparenzregister mitteilen *kann*, wenn eine Meldung unleserlich, unvollständig, widersprüchlich oder offensichtlich fehlerhaft ist.

Die SP Schweiz hält diese Kann-Formulierung für problematisch. Hinweise auf mangelhafte oder fehlerhafte Meldungen sind für die Beurteilung der Verlässlichkeit der Registereinträge von zentraler Bedeutung. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Weiterleitung solcher Informationen im Ermessen des Handelsregisteramts stehen soll.

Aus Sicht der SP Schweiz ist diese Bestimmung zwingend als Muss-Vorschrift auszugestalten. Nur so kann verhindert werden, dass bekannte Mängel folgenlos bleiben und die Qualität des Registers systematisch untergraben.

2.4 Unzureichende Regelungen zu Prüfung, Kontrolle und Vollzug (9. Abschnitt TJPV)

Der 9. Abschnitt der Verordnung bleibt hinter den gesetzlichen Vorgaben zurück. Insbesondere fehlen klare Regelungen zur Umsetzung von Art. 33 Abs. 3 TJPG, wonach die registerführende Behörde prüfen muss, ob meldepflichtige Rechtseinheiten ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen sind.

Die Verordnung lässt offen, wie diese Prüfung konkret erfolgen soll und welche Mindestanforderungen an deren Umfang und Intensität gelten. Ohne solche Klarstellungen besteht die Gefahr, dass Kontrollen nur punktuell oder unzureichend stattfinden und Verstöße gegen die Meldepflichten weitgehend folgenlos bleiben.

2.5 Vorprüfung und Kontrollverfahren der Kontrollstelle (Art. 41 TJPV)

Gemäss Gesetz sind sowohl risikobasierte Kontrollen als auch Stichproben vorgesehen (Art. 35 Abs. 2 TJPG). Die Verordnung erwähnt jedoch ausschliesslich den risikobasierten Ansatz, ohne die Durchführung von Stichproben ausdrücklich zu regeln.

Die SP Schweiz erachtet dies als problematisch. Da keine systematische Vollprüfung aller Meldungen vorgesehen ist, stellen Stichproben ein unverzichtbares Instrument dar, um auch Fälle ohne offensichtliche Risikomerkmale systematisch zu erfassen und die generalpräventive Wirkung des Registers zu stärken.

2.6 Gesamteinschätzung

In ihrer Gesamtheit trägt die Verordnung nicht dazu bei, die strukturellen Schwächen des Gesetzes auszugleichen. Vielmehr besteht die Gefahr weiterhin, dass das Transparenzregister trotz erheblichem administrativem Aufwand nur eine begrenzte präventive und repressiv-unterstützende Wirkung entfaltet.

Die SP Schweiz erwartet, dass die Verordnung in zentralen Punkten nachgebessert wird, um die Funktionsfähigkeit, Glaubwürdigkeit und internationale Konformität des Transparenzregisters sicherzustellen. Es bleibt abzuwarten, ob das neue Regelwerk den Anforderungen der FATF standhalten wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Carla Müller
Politische Fachreferentin